

**Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans  
(ohne örtliche Bauvorschriften)**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. ... bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden (nebenstehenden/obenstehenden) textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

den  
Ratsvorsitzende/ Ratsvorsitzender\*) (Siegel) Gemeindedirektor/ Gemeindedirektor\*)

**Verfahrensvermerke des Bebauungsplans**

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss\*) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. ... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... örtlich bekannt gemacht.  
HASSEL den ...

**Planunterlage**  
Az.: A III 55/96

Kartengrundlage:  
Liegenschaftskarte:  
Gemarkung: HasSEL Flur: 1, u. 3 Maßstab: 1:1000.  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 19 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ... 16.07.1996 ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.<sup>1)</sup>

Nienburg den 17.07.1996  
Katasteramt Nienburg i.A.



**Planverfasser**

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von  
AMT FÜR PLANUNG UND WIRTSCHAFTSPFÖRDERUNG  
NIEBURG/W. den 16.09.1996  
Planverfasser:  
(R. UNGER)

**Vereinfachte Änderung**

Der Rat/Verwaltungsausschuss\*) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.  
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.10.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.11.1996 gegeben.  
HASSEL/WESER den 13.01.1997

Gemeindedirektor

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.07.97 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
HASSEL/WESER den 13.07.1997

Bürgermeister Gemeindedirektor



**Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 12 BauGB am 14.05.1997 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.  
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans ist damit am 14.05.1997 rechtsverbindlich geworden.  
HASSEL/WESER den 23.05.1997

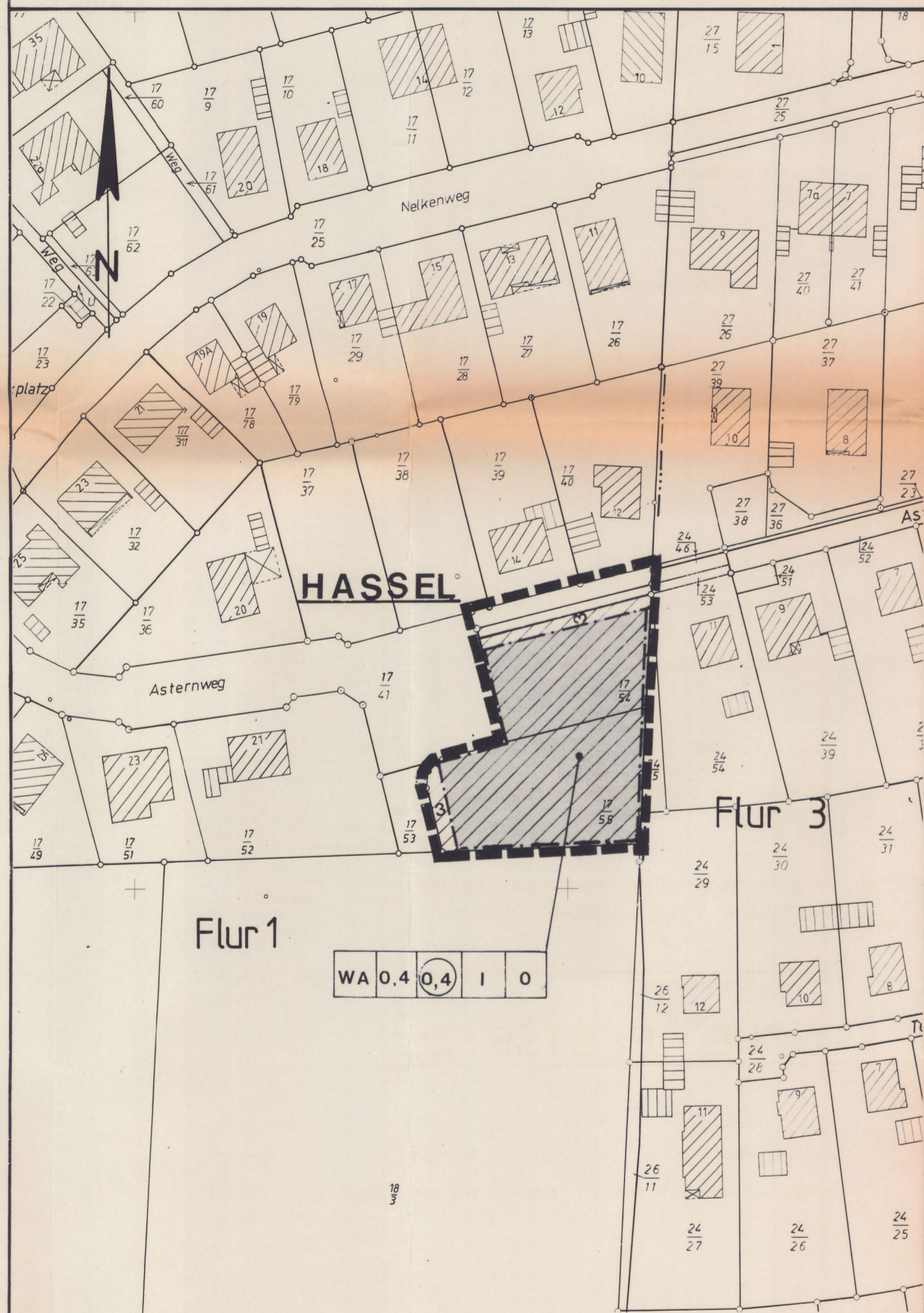
Gemeindedirektor

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.  
den

Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.

# PLANZEICHNUNG



**RECHTSGRUNDLAGEN**

- DAS BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BG BL. I.S.2253).
- DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BG BL.I.S132).
- DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PLAN ZV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.1990 (BG BL.I.S.45).
- DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.06.1982 (NDS GV BL.S.299).
- DIE NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (N BAU O) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.06.1986 (NDS GV BL.S.157).

## PLANZEICHENERKLÄRUNG:

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

WA ALLGEMEINES WOHNGBIET

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

O OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

**VERKEHRSFLÄCHE**

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 "JÜBBBER GEEST VI" -2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG -

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1 Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr.8 "JÜBBBER GEEST VI"- 2. vereinfachte Änderung - treten für dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

§ 2 Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der befestigten Flächen (Wege, Terrassen etc.) ist auf dem Grundstück zu versickern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Landkreis Nienburg / Weser  
Gemeinde

# HASSEL

SAMTGEMEINDE EYSTRUP

Bebauungsplan Nr. 8

## "JÜBBBER GEEST VI"

FLÜR 1

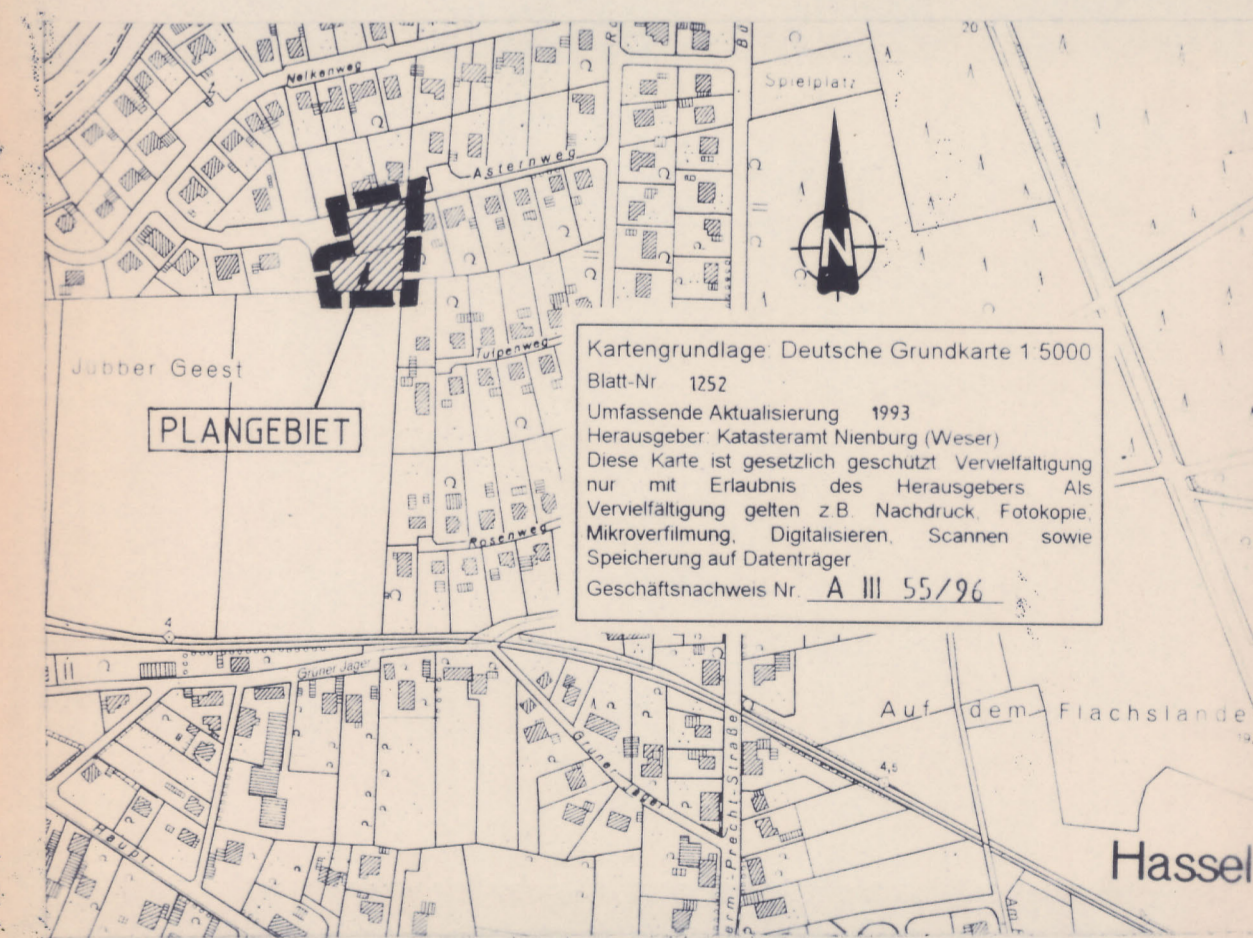
MASSTAB: 1:1000

- 2. vereinfachte Änderung -

Urschrift

Maßstab: 1:5000

Übersichtskarte



PLANVERFASSER LANDKREIS NIEBURG/W DER OBERKREISDIREKTOR, -AMT FÜR PLANUNG U. WIRTSCHAFTSPFÖRDERUNG.	BEARBEITET: R. UNGER, E. DANNEMANN. GEZEICHNET: R. JUDT.	STAND: JULI 1997
Az: 61-622-21-/010-1-8-ä 2.		